

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Dorn Lift GmbH, Lauterach
Stand: Mai 2025

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen (zB Handel, technischer Service, Wartung, Reparatur) von Arbeitsbühnen und Ersatzteilen (im Folgenden als „Lieferungen“ bezeichnet) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten für alle – auch für zukünftige – Geschäfte mit unseren Kunden.
- 1.3 Mit der schriftlichen Auftragserteilung durch den Kunden gelten gleichzeitig diese AGB als anerkannt und als Vertragsbestandteil.

2. Auftragsannahme

- 2.1 Unsere Angebote sind stets unverbindlich und verpflichten uns nicht zur Leistung. Ein Auftrag gilt von uns als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen von uns abgelehnt wird.
- 2.2 Aufträge eines Kunden sind für diesen unwiderrufbar.
- 2.3 Bei Annahme des Auftrages wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Wird uns nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertragsschluss zurückzutreten, wobei der Kunde verpflichtet ist, alle bisher entstandenen und durch die Vertragsaufhebung entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten in Euro netto ab Werk (6923 Lauterach, Österreich). Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie allfällige sonstige Steuern und Gebühren sind nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie werden in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 2 Monate, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Energie-, Material-, oder Rohstoffpreise oder der Personalkosten eingetreten sind und wird diese Änderung nicht zu vertreten haben. Eine Preiserhöhung wird 5 % nicht überschreiten.

4. Zahlung

- 4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen netto zahlbar. Dies gilt nur, wenn keine anderen Zahlungsvereinbarungen vereinbart wurden. Werden Fristen für gegebene Kredite nicht eingehalten, so werden alle Beträge des in Frage kommenden Auftrages sofort fällig; ebenso sind die evtl. getroffenen Kreditvereinbarungen weiterer laufender Rechnungen hinfällig und diese Beträge ebenfalls sofort fällig. Soweit Lieferungen noch ausstehen, ist der Lieferer berechtigt, diese dann nur gegen Vorauszahlungen auszuführen. Diese Zahlungen können nur mit Banküberweisung erfolgen. Bei Export erfolgt die Lieferung gegen unkündbares Akkreditiv oder Vorkasse. Der Zahlungstermin errechnet sich ausschließlich vom Datum der Rechnungsstellung und nicht vom Tage des Waren- oder Rechnungseinganges. Beträge bis zu EUR 100,00 Nettowarenwert werden grundsätzlich per Banküberweisung im Vorhinein erhoben. An unbekanntem Besteller wird nur gegen Vorkasse oder Bankgarantie geliefert.
- 4.2 Bei Überschreitung des 10tägigen Zahlungszieles berechnen wir Verzugszinsen in derjenigen Höhe, die wir selbst für unseren teuersten Bankkredit einschließlich aller Spesen und Gebühren zu bezahlen haben. Bei Zahlungsverzug sind auch noch nicht fällige Beträge sowie 1/3 Zahlungen sofort zahlbar. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden sind von diesem sämtliche Mahn- und Inkassospesen sowie Kosten anwaltschaftlicher Intervention zu ersetzen.
- 4.3 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist jedenfalls unzulässig.

5. Versand

5.1 Der Versand erfolgt stets – auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung – auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für die Verpackung werden von uns vorfinanziert und dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Rollgeld, Fracht, Zwischenfracht, Transportversicherung, Gebühren und Stempel, Sonderfrachtkosten, Maut und sonstige Abgaben, gehen zu Lasten des Empfängers. Ebenfalls zu Lasten des Empfängers gehen die Kosten für Prüffatteste, deren zusätzlich geforderte Doppel, Unterschriftsbeglaubigungen u. ä. Die Lieferung gilt mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Bahn, Post, Spedition bzw. Abholer von uns als vollzogen. Beschädigungen, Verwechslungen, Verlust oder dergleichen während der Beförderung, berechtigen in keinem Fall zu Schadenersatzansprüchen gegen uns und sind grundsätzlich beim Frachtführer zu reklamieren. Sofern seitens des Käufers keine speziellen Versandwünsche vorgeschrieben sind, steht es uns frei, den Versandweg, die Versandart und das Transportmittel nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen.

6. Gewichte, Abmessungen und GPRS-Tracking-System

- 6.1 Von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Abmessungen, techn. Daten, Gewichts- und Farbangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder wesentlich sind.
- 6.2 Wir behalten uns Änderungen vor, die dem technischen Fortschritt dienen und den Wert und die Eignung unserer Produkte nicht beeinträchtigen, sofern die Änderung mit dem für uns erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar und dem Kunden zumutbar ist.
- 6.3 Verfügt die Maschine über ein GPRS-Tracking-System, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass Aufzeichnungen über Standort und Tätigkeiten digitalisiert und archiviert werden.

7. Lieferfristen

- 7.1 Die von uns angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden. Zur Lieferausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung erforderlich sind, nachgekommen ist (zB Eingang der vereinbarten Anzahlung).
- 7.2 Ersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.3 Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialmangel, Streik, Verkehrsstörungen, Lieferstörungen bei Zulieferern, oder Umstände außerhalb unserer Einwirkungsmöglichkeit eintreten, die die terminliche Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unzumutbar machen verlängern angemessen unsere Lieferfristen (auch Nachbesserungs- und Ersatzlieferfristen) oder befreien uns für die Dauer der Behinderung oder nach unserer Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Kunden Ansprüche aufgrund unseres Rücktrittes entstehen.
- 7.4 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen auf Kosten des Bestellers durchzuführen. Uns ist es auch gestattet, ein anderes als das angebotene Fabrikat zu liefern, wenn das angebotene aus irgendwelchen Gründen nicht zur Lieferung greifbar ist, sofern das andere Fabrikat mit dem für uns erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar und dem Kunden zumutbar ist. Bei Überschreitung der Lieferfrist aus anderen Gründen kann ein Rücktritt erst bei einer Fristenüberschreitung von mindestens zwei Monaten und nach Setzung einer mindestens zweimonatigen Nachfrist mittels Einschreibbriefs rechtswirksam erklärt werden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Herstellungsbetrieb oder das Lager verlassen hat, bzw. die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 7.5 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Kunden liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Kunden und gelten als Ablieferung.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und aller Nebenkosten, sowie Einlösung der in Zahlung gegebenen Schecks und Wechsel einschließlich Spesen und Steuern, unser Eigentum. Bei einer Mehrzahl von Aufträgen erlischt das Eigentum an den von uns gelieferten Waren erst mit vollständiger Bezahlung des Gesamtsaldos einschließlich aller Zinsen und Kosten. Solange er nicht Eigentümer ist, hat der Besteller die Ware gegen alle in Frage kommenden Schadensfälle auf seine Kosten zu versichern. Der Besteller hat uns, solange wir noch Ansprüche aus dem Kaufvertrag haben, stets ungehinderten Zutritt zur Ware zu verschaffen. Vor Eigentumsübergang ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware ohne unsere Zustimmung zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen und dgl. Der Kunde ist verpflichtet, uns und einem eventuellen Gerichtsbeauftragten sofort Mitteilung zu machen, sofern Pfändungen der Ware erfolgen oder dritte Personen Rechte an derselben geltend machen. In diesem Falle werden, vorbehaltlich unseres Rechtes, weitergehende Ansprüche zu stellen, unsere gesamten Forderungen unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.
- 8.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung (Vereinigung) mit uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen vereinigten Sache zur Zeit der Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache.

9. Gewährleistung, Mängelbehebung und Schadenersatz

- 9.1 Beanstandungen wegen mangelhafter und unvollständiger Lieferung und/oder Leistung sind nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware mittels eingeschriebenen Briefes an uns erfolgen. Versteckte Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens aber 8 Arbeitstage nach Entdecken schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Für diejenigen Geräte, Maschinen und Teile, die wir von Unterlieferanten oder Herstellern beziehen, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten oder Hersteller zustehenden Gewährleistungsansprüche. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Unsere Haftung und Garantie entfallen, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte, ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen lässt. Wir sind im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Auflösung des Vertrags) zu bestimmen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zur Überprüfung zugänglich zu machen.
- 9.3 Die Kosten des Hin- und Rücktransportes der Ware sowie Verpackungskosten und Lohnkosten für Verpackung und Versendung gehen zu Lasten des Gewährleistungsberechtigten. Das Vorhandensein von Mängeln berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Zahlung und ist auch eine Aufrechnung mit behaupteten Gegenansprüchen ausgeschlossen.
- 9.4 Wir haften nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.
- 9.5 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und so weit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir nur für den Ersatz von Schäden, die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch unsere Versicherung gedeckt ist.
- 9.6 Keine Gewähr und/oder Garantie wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, für Lieferungen von gebrauchten Gegenständen/Maschinen, nicht ordnungsgemäßer Transport oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleißteile, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
- 9.7 Ein- und Ausbaurückstellungen trägt der Kunde.

10. Nicht durchgeführte Reparatur-/Serviceaufträge

- 10.1. Die zur Abgabe eines Angebots durchgeführte Fehlerdiagnose sowie weiterer entstandener und zu belegender Aufwand werden dem Kunden auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur-/Serviceleistung aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist,
 - der Kunden den vereinbarten Servicetermin schuldhaft versäumt hat,
 - der Auftrag während der Durchführung seitens des Kunden gekündigt wurden,
 - benötigte Ersatzteile nicht in angemessener Frist zu beschaffen sind.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden gilt als Erfüllungsort unser Geschäftssitz an der Adresse Unterer Schützenweg 2, 6923 Lauterach, Österreich, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß in einem anderen Ort erfolgt.
- 11.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 6800 Feldkirch, Österreich, sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 11.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der österreichischen Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

12. Sonderanfertigungen und Pläne

- 12.1 Sonderanfertigungen sowie Anlagen und Sonderfarben jeglicher Art werden für jeden Kunden separat vorgenommen. Umtausch oder Rücknahme der Ware ist daher nicht möglich. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen, stets geistiges Eigentum des Verkäufers und dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

13. Nebenabreden und weitere Bestimmungen

- 13.1 Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden; dies gilt auch für allfällige zugesicherte Eigenschaften.
- 13.2 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.